

Text Teil - B

Straße B Nr. 13 "
Straße B Nr. 13 "
Straße C Nr. 7a,9,12,12a,12b,12c,12d u. 55 Satteldach.

Straße A Nr. 5a 35° - 45°

I. Dachform:

II. Dachneigung:

III. Dacheindeckung:

IV. Außenwände:

Straße C Nr. 7a,9,12,12a,12b,12c,12d u. 55 35° - 45°

Straße B Nr. 13 30° - 40°

Einheitlich dunkles Material.

Straße A Nr. 5a Verblendmauerwerk rot.

Straße B Nr. 13 " "

Straße C Nr. 12,12a,12b,12c u. 12d Verblendmauerwer, Farbton rot bis braun.

Straße C Nr. 7a,9 u. 55 Verblendmauerwerk weiß oder Wände

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Bichtdreieck) sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über 70 cm Hübe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grund-

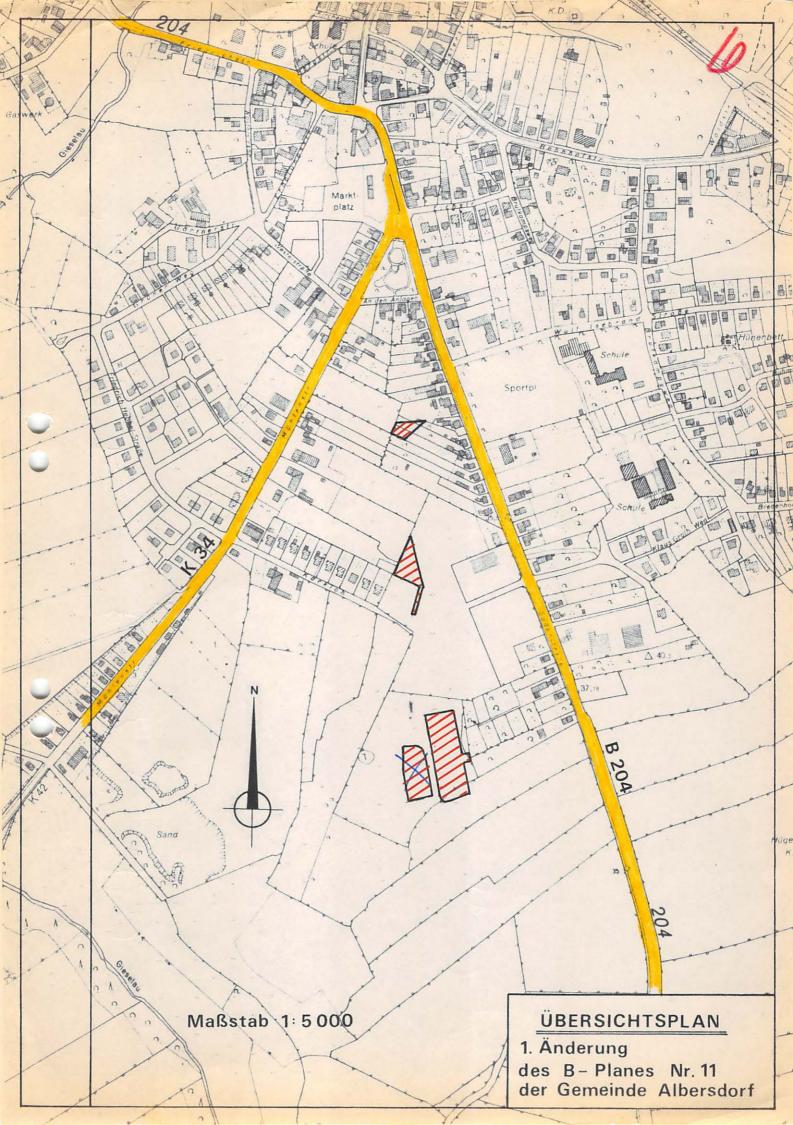
mit weißem Farbton.

(Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über 70 cm Hühe über Oberkante der EtraSenverkehrsfläche sowie Grund-stückszufahrten nicht zulässig.

1. Anderung

des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Albersdorf

für das Gebiet "zwischen Süderstr. u. Mühlenstr."



Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Albersdorf für das Gebiet "zwischen Süderstraße und Mühlenstraße

1. Allgemeines

Die Gemeinde Albersdorf verfügt über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11, den der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am 28. August 1974 genehmigt hat.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 ist erforderlich, weil die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung in einigen Teilen des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 nicht den Wünschen und den Anforderungen der Bauinteressenten und der Eigentümer entsprechen. Eine im Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzte mehrgeschossige Bebauung läßt sich derzeit nicht realisieren.

2. Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 befinden sich im Eigentum der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft und der Johannes-Buhmann-Stiftung Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen, daß sich die Verkäufer und Käufer von Baugelände den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung unterwerfen.

3. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens

Besondere Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens werden nicht erforderlich.

4. Ver- und Entsorgung des Gebietes

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-AG. Die Straßen werden im Endzustand ausreichend beleuchtet. Wasserversorgung erfolgt durch die zentrale Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Süderdithmarschen.

Löschwasserhydranten im Neubaugebiet sind vorhanden und an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die zentrale Kläranlage der Gemeinde.

Die Müllbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

5. Fahrgeschwindigkeit und Verkehrsregelung

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde als höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit 50 km/h zugrundegelegt; als Verkehrsregelung gilt "rechts vor links".

6. Regenrückhaltebecken

Die ordnungsgemäße Oberflächenwasserbeseitigung wird durch die Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 sichergestellt.

7. Kosten

Zusätzliche Kosten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 entstehen der Gemeinde nicht.

Albersdorf, den 18. Januar 1980

Ziff. 5 u. 6 der Begründung aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Albersdorf vom 18.12.1979 eingefügt; die bisherige Ziff. 5 wurde Ziff.7

Bürgermeister